

**Integrationsvereinbarung
nach § 83 SGB IX
für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und
berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität von Staat und Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wiederholt bekundeter politischer Wille.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie vom Personalrat unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass die Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (im weiteren: „Fürsorgetrichtlinien“) und alle weiteren zu deren Gunsten erlassenen Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Alle Dienststellenleitungen (Schulämter und Schulleitungen) können auf Anfrage durch die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Schwerbehindertenrecht informiert werden. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für die Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für die Förderschulen und Schulen für Kranke und die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Integrationsvereinbarung ab:

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, die Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgetrichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind unter Vorbehalt wie Schwerbehinderte zu behandeln, soweit dies möglich und sachlich zweckdienlich ist.

2. Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Bei Stellenausschreibungen ist zu vermerken, dass die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen, und dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung erhält eine Kopie der Stellenausschreibung. Im Bereich der Arbeitnehmer im Verwaltungsbereich ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – frühzeitig vor jeder Einstellung schriftlich mit der Agentur für Arbeit Verbindung aufzunehmen.

Die Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalrat sind über die Vorschläge der Agentur für Arbeit und die vorliegenden Bewerbungen unmittelbar nach deren Eingang zu informieren.

Schwerbehinderte Bewerber sind grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, es sei denn, dass zwischen der Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass die Bewerber für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommen oder, dass eine Einstellung aufgrund der in einer Einstellungsprüfung oder in einem Ausleseverfahren erzielten Platzziffer ausscheidet.

Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt nur dann, wenn schwerbehinderte Bewerber dies ausdrücklich ablehnen.

Alle Bewerber können die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung am Vorstellungsgespräch ablehnen; sie sind hierauf zu Beginn hinzuweisen.

Sind die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, so ist die Entscheidung mit diesen unter Darlegung der Gründe zu erörtern. Dabei sind die betroffenen schwerbehinderten Bewerber zu hören. Eine Erörterung ist nicht erforderlich, wenn die Dienststelle dem Vermittlungsvorschlag oder der Bewerbung des schwerbehinderten Bewerbers folgt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist über die getroffene Entscheidung unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Der Personalrat ist zu beteiligen.

3. Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV) und des Haushaltsgesetzes. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend II.2 mit einzubeziehen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber

ihrer Dienststelle Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können (dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für den Arbeitgeber nicht zumutbar wäre oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen).
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Zu den beiden letztgenannten Punkten ist von Seiten des Arbeitgebers die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule sowie mit dem Integrationsamt zu suchen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) soll Schwerbehinderten auf ihr Verlangen genehmigt werden.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung soll konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf ab Beginn der Ausbildung.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen.

Schwerbehinderte Beamte sind bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen bei im wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (vgl. IV. 6 der Fürsorgethemen).

6. Benachteiligung

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme im Rahmen der Schul- und Unterrichtsorganisation nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

(Die folgenden Punkte 1 - 4 gelten auch für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX)

1. Parkmöglichkeiten

Von Seiten der Regierung wird auf die Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulen eingewirkt, dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder schwerbehinderten Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges für den Weg zu und von der Dienststelle angewiesen sind, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine vorhandene Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitstellen oder, soweit räumlich möglich, entsprechende Abstellflächen schaffen.

2. Fortbildung, Sonderurlaub, Dienstbefreiung

Bei Fortbildungsmaßnahmen sind schwerbehinderte Beschäftigte bevorzugt zu behandeln. Dies betrifft auch bei mehrtägigen Veranstaltungen der Regierung bzw. der nachgeordneten Dienststellen Einzelzimmer, soweit diese zur Verfügung stehen.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, wird auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht genommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z.B. Mobilitätstraining für Blinde, hochgradig sehbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen und längere Schulungsmaßnahmen für besondere Gruppen von behinderten Menschen, Reha- oder Kurmaßnahmen).

3. Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte kann es schwieriger als für Nichtbehinderte sein, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen vorher gehört werden.

Begründeten Anträgen auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung soll entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung soll die Dienststelle dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch über dessen Arbeitsbedingungen anbieten. Auf die Möglichkeit, die Schwerbehindertenvertretung hinzu zu ziehen, wird hingewiesen.

Die besonderen Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte sollen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, Berücksichtigung finden, z.B. bei

- Stundenplangestaltung, Unterrichtsverteilung (insbesondere bei Teilzeitkräften Berücksichtigung bei der Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden)
- Pausenaufsicht
- Sportunterricht
- Klassenleitung
- Sportfesten, Schulsporttagen, Schulfesten
- Zuweisung besonderer Aufgaben
- Wandertagen
- Schullandheimaufenthalten und Klassenfahrten.

Auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr wird geachtet.

5. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinaus Unterricht erteilt wird. Jede Vertretungsstunde, auch während der Elternsprechstunde, gilt als Mehrarbeit. Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Dies gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX.

6. Einsatz in der Mobilen Reserve

Ein Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich. Dies gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX.

IV. Schwerbehindertenvertretung

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgegerichtlinien, sowie im Gleichstellungsgesetz des Bundes und des Landes Bayern niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder arbeitsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses führen können, hat die Dienststellenleitung präventive Maßnahmen im Sinne von § 84 SGB IX zu ergreifen. Dabei ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuschalten.

Sind schwerbehinderte Beschäftigte länger als 3 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststellenleitung mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

Die Anrechnungsstunden auf die Wochenarbeitszeit / Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretungen sind nach dem Zeitpunkt der jährlich gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zu erstellenden Anzeige festzusetzen. Etwaige Änderungen in der Anrechnungszahl treten zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft (vgl. hierzu KMS vom 01.06.2006, Az.: II.5 – 5 P 4004 – 6.2518).

V. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson.

VI. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Mittelfränkischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/> zu veröffentlichen; darauf wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und in den Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Gesetzliche, verordnungsrechtliche und ministerielle Vorgaben bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Ansbach, 18.07.2007

Regierung von Mittelfranken

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| | Bezirksschwerbehindertene vertretung | Bezirkspersonalrat |
| Karl Inhofer Regierungspräsident | Richard Basel Bezirksvertrauensperson | Gerhard Gronauer Vorsitzender |
| Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke | Schwerbehindertenvertretun g für Förderschulen und Schulen für Kranke | Beauftragter des Arbeitgebers |
| Florian Graßl Vorsitzender | Klaus Müller Vertrauensperson | Markus Bahr |